Begründung gemäß § 9 (8) BBauG

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Brookweg" der Stadt Emsdetten.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 55 "Brookweg" ist entlang des Brookweges ab Schillerstraße auf einer Länge von ca. 140 m eine 2,0 m hohe Schallschutzmauer festgesetzt. Grundlage dieser Festsetzung war ein schalltechnisches Gutachten. Nach diesem Gutachten ist während der Tagzeit mit einem Dauerschallpegel von 57 d B (A) und Nachts mit einem solchen von 46 d B (A) zu rechnen. Aufgrund eines Erlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW kann bei Planungen in allgemeinen Wohngebieten von einem zulässigen Dauerschallpegel von 55 / 46 d B (A) (Tag / Nachtwert) gegenüber den bis dahin geltenden Werten von 55 / 40 d B (A) ausgegangen werden. Die nach dieser neuen Richtlinie verbleibende Überschreitung des zulässigen Lärmpegels von 2 bzw. 1 d B (A) stellt die festgesetzte Lärmschutzmauer in Frage.

Die Lärmbelastung ist ermittelt auf der Grundlage des im Generalverkehrsplan prognostizierten Verkehrsaufkommens. Demnach ist mit einer durchschnittlichen Belastung von 211 PKW und 11 LKW pro Stunde während der Tagzeit zu rechnen. In der Nacht wurden 44 PKW / Std. angenommen. Diese Werte dürften sich nicht wesentlich verändern.

Auch der gegenüber der ursprünglichen Straßenplanung erheblich reduzierte Querschnitt des Brookweges läßt ein höheres Verkehrsaufkommen nicht erwarten.

Aufgrund dieser Tatsache und der Lage im Verkehrsnetz ist dem Brookweg maximal die Funktion einer Wohnsammelstraße beizumessen.

Die festgestellte geringfügige Überschreitung der anzunehmenden Richtpegel erscheint unbedenklich. Dies wird noch dadurch verdeutlicht, daß die Lautstärke einer normalen Umgangssprache einem Regelwert von ca. 50 d B (A) entspricht und ein einfaches Fenster üblicher Bauart mit einem Dämmwert von 20 d B (A) nach DIN 4109 in Ansatz zu bringen ist.

Die genannten, für eine Abwägung relevanten Gesichtspunkte, lassen die Errichtung der Schallschutzmauer nicht gerechtfertigt erscheinen.
Der Rat der StadtEmsdetten hat daher in seiner Stizung am 30. November 1982 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 55 "Brookweg" entsprechend zu ändern.

Die Festsetzung einer immissionsbelasteten Fläche für die betroffenen Grundstücke bleibt durch diese Änderung unberührt.
Ebenso treten keine Veränderungen im Erschließungsaufwand auf.

Aufgestellt: Emsdetten, den 12. Januar 1983
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
In Vertretung

Techn. Beigeordneter

Die vorstehende Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Emsdetten vom 30 November 1982 gemäß § 2 a (6) BBauG in der Neufassung vom 18.August 1976 in der Zeit vom

26. Januar 1983 bis 28. Februar 1983

einschließlich, öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 10. August 1983
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
Im Auftrage:

(Farwig)

L. S.